

Conversions bei der Berechnung des Economic Value Added

Bachelor Thesis
in
Banking & Finance
am
**Institut für schweizerisches Bankenwesen
der Universität Zürich**

bei
PROF. DR. Alexander Wagner

Verfasser: Rebecca Merkli

Abgabedatum: 27. August 2010

Abstract

Aufgrund inhomogener Ausgangsdaten nach Swiss GAAP FER (FER) und nach den International Financial Reporting Standard (IFRS) stellt sich die Frage nach dem Einfluss der Rechnungslegung auf die Conversions. Neben den Praxisconversions sind zwecks Datenkongruenz vorwiegend beim Goodwill zusätzliche Rechnungslegungsconversions erforderlich: Unter FER sind der Goodwill-Minderheitsanteil und der Minderheitsanteil der unter IFRS im Rahmen der Akquisition durchgeführten Aufwertung zu addieren. Zudem erfolgt eine erfolgswirksame Umstrukturierung der Akquisitionsnebenkosten (per Definition). Unter IFRS werden die Abschreibungen auf dem Aufwertungsbetrag und – im Falle eines Ansatzes des erworbenen Goodwills – der Minderheitsgoodwill addiert. Nach Durchführung dieser Adjustierungen besteht eine einheitliche Datengrundlage.

Executive Summary

Im Sinne des Economic Value Added (EVA)¹ wird Wert generiert, wenn der operative Erfolg höher als die Kapitalkosten ausfällt.² Zur Überführung der buchhalterischen Ausgangsdaten in ein Economic Model³ werden klassischerweise Operating, Funding, Shareholder und Tax Conversions vorgenommen.⁴

Aufgrund international wie auch national bestehender unterschiedlicher Regelwerke zur Buchführung variiert das Datenmaterial des Accounting Models⁵ als Basis für die Berechnung des EVAs. Ohne Massnahmen divergiert folglich auch der EVA je nach angewendetem Rechnungslegungsstandard. Da die Kennzahl jedoch ein Mass für die Wertgenerierung darstellt, sollte EVA unabhängig der gewählten Rechnungslegung eine verlässliche Schlussfolgerung ermöglichen. Es stellt sich die Frage, inwiefern sich der Rechnungslegungsstandard auf die zu tätigen Conversions auswirkt beziehungsweise welche Conversions zwecks Datenkongruenz zwischen den Swiss GAAP FER (FER) und den International Financial Reporting Standard (IFRS) erforderlich sind.

Zur Klärung der Fragestellung wird ein praxisorientierter Ansatz gewählt. In einem ersten Schritt sind die in der Praxis gängigen Conversions (Praxisconversions) respektive die für Adjustierungen relevanten Bereiche abzugrenzen. Als Ansatzpunkte für den Einfluss der Rechnungslegung auf die Conversions dient eine unterschiedliche Handhabung der relevanten Sachverhalte unter FER und unter IFRS. Bestehen nach Durchführung der Praxisconversions nach wie vor Diskrepanzen zwischen FER- und IFRS-Daten, sind zwecks Erreichung einer Datenkongruenz zusätzlich spezifisch auf die jeweilige Rechnungslegung zugeschnittene Adjustierungen (Rechnungslegungsconversions) erforderlich. Neben der Literatur als Quelle werden die Informationen hauptsächlich durch Interviews mit Experten aus der Praxis gewonnen. In einer zweiten Stufe findet die verdichtete Auswertung der Erkenntnisse beziehungsweise deren Illustration in Form einer Fallstudie ihren Abschluss. Dabei wird eine fiktive Ist-Situation eines Beispielunternehmens aus Sicht von FER wie auch aus dem

¹ EVA ist ein eingetragenes Warenzeichen von Stern Stewart & Co.

² Vgl. Volkart 1999, S. 71.

³ Vgl. Stewart 1990, S. 22-28.

⁴ Vgl. Hostettler 2002, S. 99-105.

⁵ Vgl. Stewart 1990, S. 22-28.

Blickwinkel von IFRS buchhalterisch abgebildet. Danach werden die jeweils zu tätigen Adjustierungen dargestellt.

Theoretische Auslöser für Conversions sind Anreizverzerrungen von buchhalterischen Zahlen sowie Inkongruenzen zwischen Erfolgsrechnung und Bilanz – somit im Eigenkapital statt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Erträge, Aufwende und Erfolge.⁶

Betrachtet man den Umgang der Praxis mit Conversions, ergibt sich ein differenziertes Bild. Während teilweise mehr oder weniger strikt den Vorgaben des Lehrbuches gefolgt wird, findet bei anderen eine konsequentere Orientierung an den eigenen Bedürfnissen statt – was meistens eine Abweichung vom ursprünglichen EVA-Konzept mit sich bringt.⁷ In der Praxis sind drei EVA-Versionen bezüglich Conversions anzutreffen: Die erste Version mit Conversions in Analogie zu Stern Stewart & Co. konzentriert sich auf die Normalisierung des Steuersatzes, auf Goodwillanpassungen und auf die Elimination der Unusuals sowie der nicht betrieblichen Liquidität.⁸ In schätzungsweise 50% der Fälle sind im Standardprozess jedoch keine Adjustierungen vorgesehen – wobei teilweise das Board in aussergewöhnlichen Fällen eine Korrektur vornehmen kann.⁹ Die Gründe für die Übernahme der buchhalterischen Daten sind die Rechnungslegung nach true and fair view, die systemtechnischen Anforderungen an eine Abbildung gewisser erforderlichen Aggregationsgrössen, die Tätigkeit von Adjustierungen mittels Drittverweisen und damit fern der Logik der doppelten Buchführung, die Unmöglichkeit der korrekten Messung der Wertgenerierung als Folge einer mit Unsicherheit behafteten Zukunft sowie – als Hauptgrund – das unzureichende flächendeckende interne Verständnis für die Kennzahl.¹⁰ Die Conversions der dritten Berechnungsart sind vorwiegend im EVA-Anwendungsbereich der Vergütung anzutreffen und verfolgen eine ganz andere Absicht:¹¹ Während im ursprünglichen Sinne durch Adjustierungen die buchhalterischen Zahlen an ökonomischer Aussagekraft gewinnen sollen, ist die Motivation dieser Anpassungen primär, EVA von gewissen Effekten zu befreien und somit die Einwirkung dieser Aspekte auf die Vergütungshöhe auszuschliessen.¹² Solche Conversions stellen also eher eine Entlastung des Managements dar. Ein massgeblicher Faktor dabei ist, wofür das Management zur Rechenschaft gezogen respektive in die

⁶ Vgl. Blome / Reuter 2009, S. 631-634 sowie Weissenberger / Blome 2005, S. 28f. und Kahle 2003, S. 777-779.

⁷ Vgl. Aussage eines Interviewpartners.

⁸ Vgl. Aussage eines Interviewpartners.

⁹ Vgl. Aussage eines Interviewpartners.

¹⁰ Vgl. Aussage eines Interviewpartners.

¹¹ Vgl. Aussage eines Interviewpartners.

¹² Vgl. Hostettler 2002, S. 35f. sowie Stewart 1990, S. 22-28 und Aussage eines Interviewpartners.

Verantwortung genommen werden kann beziehungsweise soll.¹³ Diese Art von Conversions wird somit willkürlich getätigt und folgt keiner allgemein gültigen Systematik.

Wird EVA im Rahmen eines Vergütungssystems eingesetzt, ist das Vorhandensein von Verständnis, die interne Akzeptanz sowie Durchsetzbarkeit von grosser Bedeutung.¹⁴ Es besteht mehr Freiraum als in anderen Einsatzgebieten, weil zum Beispiel im Rahmen der Portfoliobewertung Adjustierungen aufgrund der Modellrechnung Net-Value-neutral sein müssen.¹⁵ Es wird zudem stärker auf die Bedürfnisse und Präferenzen des Managements eingegangen, weshalb auch die Frage nach der Verantwortung mitspielt.¹⁶

Bis auf die Unusuals und den Goodwill erfolgt in den praxisrelevanten Conversionsbereichen eine kongruente Behandlung unter FER und unter IFRS.¹⁷ Bei den Unusuals bezieht sich der Unterschied lediglich auf die verwendeten Konten, weshalb keine zusätzlichen Rechnungslegungsconversion erforderlich sind.¹⁸ Beim Goodwill reichen die Praxisconversions der Aufrechnung von Abschreibungen (FER), Eigenkapitalverrechnungen (FER) sowie Impairments (IFRS) nicht aus.¹⁹ Zwecks Datenkongruenz ist im Rahmen der Rechnungslegungsconversions der Full-Goodwill anzusetzen, Akquisitionskosten (AkNK) sind unter FER und IFRS einheitlich zu behandeln – im Fallbeispiel per Definition als Aufwand – und eine allfällige Aufwertung der immateriellen Vermögenswerte (IVG) beziehungsweise deren Abschreibung ist zu aktivieren. Konkret sind unter FER der Goodwill-Minderheitsanteil sowie der Minderheitsanteil einer allfälligen unter IFRS getätigten IVG-Aufwertung aufzuaddieren. Des Weiteren sind die AkNK erfolgswirksam zu erfassen (per Definition). Unter IFRS erfolgt die Rückrechnung der IVG-Abschreibung sowie – im Falle des Ansatzes des erworbenen Goodwills – der zusätzliche Ausweis des Minderheitsgoodwills. Bei Beteiligungsaufstockungen oberhalb der Kontrollgrenze ist in diesem Fall aufgrund der Verrechnung des Kaufpreisüberschusses mit dem Eigenkapital zudem der theoretisch erworbene Goodwill zu integrieren. Nach Durchführung dieser Rechnungslegungsconversions besteht eine für FER und IFRS einheitliche Datengrundlage.

Die Umsetzung solcher Adjustierungen ist jedoch nicht ganz einfach, zumal die Generierung gewisser Daten mit erheblichem Aufwand verbunden ist – wie zum Beispiel die

¹³ Vgl. Aussage eines Interviewpartners.

¹⁴ Vgl. Aussage eines Interviewpartners.

¹⁵ Vgl. Aussage eines Interviewpartners.

¹⁶ Vgl. Aussage eines Interviewpartners.

¹⁷ Vgl. Aussage eines Interviewpartners.

¹⁸ Vgl. Stiftung für Empfehlungen zur Rechnungslegung (Hrsg.) 2009, S. 37 und International Accounting Standards Board (Hrsg.) 2010a, S. 308.

¹⁹ Vgl. Aussage eines Interviewpartners.

Neubewertung der Assets. Des Weiteren lösen sich gewisse Erfassungs- beziehungsweise Bewertungsdivergenzen zwischen den Rechnungslegungsstandards mit fortschreitender Zeit unter Umständen auf oder haben gar einen entgegen gesetzten Effekt. Bedenkt man zudem die Tendenz der Praxis, wenige bis gar keine Conversions zu implementieren, ist die Durchsetzung respektive die verbreitete Akzeptanz von Rechnungslegungsconversions eher unrealistisch. Folglich hat die Wahl der Rechnungslegung im Rahmen der praktischen Handhabung durchaus Auswirkungen auf die Höhe des EVAs im Zeitablauf und damit auch auf die Bonuszahlungen.
